

Weitere Betriebsstätte der Handwerkskammer mitteilen

Wenn Sie als Mitgliedsbetrieb einer Handwerkskammer eine neue Betriebsstätte eröffnen, müssen Sie dies der Handwerkskammer mitteilen.

Zuständige Stellen

- [Handwerkskammer Bremen](#)

Basisinformationen

Die Handwerkskammer führt mit der Handwerksrolle und dem Verzeichnis über die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes zwei Register, in denen alle Handwerksbetriebe und Betriebe des handwerksähnlichen Gewerbes mit ihren Betriebsstätten im jeweiligen Kammerbezirk erfasst sind. Um die gespeicherten Daten aktuell zu halten, besteht eine Mitteilungspflicht für den Fall, dass eine neue Betriebsstätte im Kammerbezirk eröffnet wird. Liegt eine neue Betriebsstätte im Bezirk einer anderen Handwerkskammer, so ist die Meldung dort durchzuführen, damit eine Eintragung vorgenommen werden kann.

Voraussetzungen

Sie möchten eine weitere Betriebsstätte eröffnen.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Angaben zum Betrieb
 - Betriebsnummer
 - Betriebsname
 - Datum, wann die Änderung in Kraft treten soll
- Angaben zur neuen Betriebsstätte
 - Adresse
 - Kontaktdaten
 - Tätigkeit

Verfahren

- Informieren Sie die für den Betrieb zuständige Handwerkskammer über die Eröffnung der weiteren Betriebsstätte.

- Wenn die weitere Betriebsstätte im Zuständigkeitsbereich einer anderen Handwerkskammer liegt, muss die Eintragung dort erfolgen.

Rechtsgrundlagen

- [§ 19 Handwerksordnung \(HWO\)](#)
- [§ 6 Absatz 1 Handwerksordnung \(HwO\)](#)

Welche Fristen sind zu beachten?

Keine.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das über die Internetseite der Kammer abrufbar ist.